

höhere Anforderungen zu stellen. Die unter dem Punkt Einlieferung und Durchsuchung aufgeführten Probleme zeigen die operative Notwendigkeit der Verwahrung, Betreuung und Beaufsichtigung Inhaftierter.

Um die Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten gehört zur Aufgabenstellung Verwahrung, jedem Inhaftierten unmittelbar nach seiner Einlieferung die bestehende Hausordnung zur Einsicht und Kenntnisnahme vorzulegen. Bei der Erläuterung der Hausordnung sind die Inhaftierten besonders auf solche auferlegten Pflichten und Rechte hinzuweisen, wie

- die in dieser Hausordnung festgelegten Ordnungs- und Verhaltensregeln einzuhalten
- den Anordnungen der Angehörigen der Untersuchungshaftanstalt Folge zu leisten
- den festgelegten Tagesablauf einzuhalten und
- das Volkseigentum, insbesondere die Einrichtung der Verwahräume, die übergebenen Kleidungs- und Nutzungsgegenstände, sorgfältig zu behandeln, vor Sachschädigung und Verlust sowie Mißbrauch zu schützen.

Die in der Hausordnung unter Punkt 1.4. geforderten Normen sowie die im Punkt 2 ausgewiesenen Verhaltensregeln sind dem Inhaftierten eingehend zu erläutern. Anschließend ist die Einsicht- und Kenntnisnahme der Hausordnung gewissenhaft zu dokumentieren und dem Inhaftierten zur Unterschrift vorzulegen.

Verwahrung und Betreuung Inhaftierter bilden in ihrer politisch-operativen Aufgabenstellung stets eine Einheit. Zu den wesentlichsten Aufgaben der Betreuung im operativen Untersuchungshaftvollzug gehören einerseits die vielfältigen Vor- und Zuführungen und andererseits die materielle und kulturelle Sicherstellung.

Kopie BStU  
AR 8